



Visum zur Arbeitsplatzsuche

Seit dem 1. August 2012 gibt es für Hochschulabsolventen, die über einen deutschen oder ausländischen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen, die Möglichkeit zur Einreise zur Arbeitsplatzsuche. Mit dem Visum zur Arbeitsplatzsuche ist ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten möglich, um sich eine Arbeit zu suchen. Während der Zeit der Arbeitsplatzsuche ist die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht zulässig.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Erläuterungen im Merkblatt

„Allgemeine Hinweise zum Visumsantragsverfahren bei nationalen Visa“!

Für die Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- Lebenslauf in deutscher Sprache über Ihren beruflichen Werdegang.
- Motivationsschreiben mit Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche (Branche, Region, geplanter Aufenthaltsort etc.) in deutscher Sprache.
- deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer, einem deutschen vergleichbarer Hochschulabschluss mit Apostille und Übersetzung. **Dieses Dokument muss im Original und in zwei Kopien eingereicht werden.** (Welchem deutschen Abschluss Ihr ausländischer Abschluss entspricht, können Sie unter <http://anabin.kmk.org/> in Erfahrung bringen – **bitte Ausdruck über Entsprechung mitbringen**).

In den sogenannten reglementierten Berufen (z.B. Ärzte und Anwälte) benötigen Sie die Anerkennung Ihres Abschlusses. Ob Ihr Beruf reglementiert ist, welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist und weitere Informationen finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de.

- Nachweise über die Vorbereitung Ihrer Arbeitsplatzsuche (z.B. Kontakt mit möglichen Arbeitgebern, Einladung zum Vorstellungsgespräch).
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts des gesamten Aufenthalts in Deutschland, (mehr Informationen siehe auch Merkblatt Finanzierungshinweis) z.B. durch
 - a) Sperrkonto mit mindestens 947 € pro geplantem Aufenthaltsmonat,
 - oder
 - b) Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz **aus Deutschland** (nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltszweck: Arbeitsplatzsuche).
- Nachweis zur Unterbringung, z.B. in Form von Hotelbuchungen, im Fall einer privaten Unterbringung bei Familie/Bekanntem ist die Vorlage einer einfachen, unterschriebenen Einladung mit einer Passkopie/Aufenthaltstitel des Einladers ausreichend.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; ein neuer Termin muss bei der Terminvergabe vereinbart werden.

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.